

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Dezember 2014

1073.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Peter Schick betreffend Zuweisung von Notwohnungen an Familien mit unterhaltspflichtigen Kinder, Kriterien für die Unterhaltspflicht und die ambulante Betreuung

Am 22. Oktober 2014 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger (SVP) und Peter Schick (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/330, ein:

Gemäss Informationen einer Sonntagszeitung vom 19. Oktober 2014 werden der als „Carlos“ bekannten Person und/oder seinen Eltern eine sogenannte Notwohnung zugewiesen. Der Infolyer „Notwohnungen“ der Stadt Zürich gibt an, dass sich diese öffentliche Sozialleistung nur an Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern richtet und gleichzeitig eine ambulante Betreuung obligatorisch ist. Die als „Carlos“ bekannt gewordene Person ist mittelweilen volljährig.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die Eltern des sogenannten „Carlos“ immer noch unterhaltspflichtig?
2. Ist aus Sicht der Stadt Zürich eine volljährige Person, die Sozialhilfe bezieht, finanziell unabhängig und sind dessen Eltern somit nicht mehr unterhaltspflichtig?
3. Bezieht „Carlos“ in der Stadt Zürich öffentliche Gelder (zum Beispiel Sozialhilfe)?
4. Sind Eltern, die von der Sozialhilfe oder anderen öffentlichen Leistungen wie einer AHV-Rente und/oder Ergänzungsleistungen leben, immer noch unterhaltspflichtig?
5. Werden bei der Zuteilung der Notwohnung in dem korrekten Fall alle Voraussetzungen erfüllt, die die Stadt Zürich diesbezüglich auf Ihrer Internetseite angibt?
6. Falls Frage 5 mit Nein beantwortet wurde, welche Voraussetzungen sind nicht erfüllt und warum wird „Carlos“ und/oder seinen Eltern eine Notwohnung zugeteilt?
7. Sind „Carlos“ und seine Eltern, jeweils einzeln betrachtet, unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht?
8. Falls Frage 7 mit Nein beantwortet wurde, warum wird eine Notwohnung zugeteilt?
9. Was beinhaltet die ambulante Betreuung genau, die diesbezüglich obligatorisch ist?
10. Wie viele interne oder externe Personen sind in diese ambulante Betreuung mit welchen Aufgaben involviert?
11. Welche internen und externen Kosten verursacht diese Betreuung in Franken pro Monat?
12. Auf welche Zeit ist die Zielvereinbarung betreffend der obligatorischen ambulanten Betreuung begrenzt?
13. Was genau beinhaltet diese Zielvereinbarung in dem konkreten Fall?
14. Was sind die Massnahmen gegenüber „Carlos“ und/oder seinen Eltern, wenn die Zielvereinbarung nicht erreicht wird?
15. Wie teuer und wie gross (m² und Zimmer) wird die angemietete Notwohnung sein und wie viele Personen ziehen in diese ein?
16. Wer übernimmt die entsprechenden Kosten für die Notwohnung und die ambulante Betreuung?
17. Weshalb werden Notwohnungen vergeben, wenn als Anforderung um eine solche zugeteilt zu bekommen, ein Nachweis von eigenen Mittel Voraussetzung ist?
18. Welche internen und externen Kosten fielen für alle von der Stadt Zürich finanzierten sogenannten Notwohnungen inklusive allen diesbezüglich obligatorischen ambulanten Betreuungen im Jahr 2013 an?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat äussert sich nicht zu Einzelfällen. Gerne beantwortet er aber die Fragen in Bezug auf die geltenden Regelungen und Grundsätze.

Unter diesem Aspekt können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Sind die Eltern des sogenannten „Carlos“ immer noch unterhaltspflichtig?»):

Als Grundsatz sieht Art. 277 Abs. 1 ZGB vor, dass Kindesunterhalt bis zum Erreichen der Volljährigkeit geschuldet ist. Falls das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, setzt sich die Unterhaltspflicht der Eltern weiter fort. Dieser Mündigenunterhalt ist geschuldet, wenn sich das Kind in einer Erstausbildung befindet. Falls dies nicht der Fall ist, ruht die Unterhaltspflicht der Eltern.

Zu Frage 2 («Ist aus Sicht der Stadt Zürich eine volljährige Person, die Sozialhilfe bezieht, finanziell unabhängig und sind dessen Eltern somit nicht mehr unterhaltspflichtig? »):

Die Eltern eines volljährigen Kindes, das Sozialhilfe bezieht, sind unterhaltspflichtig, wenn das Kind eine Erstausbildung absolviert.

Zu Frage 3 («Bezieht „Carlos“ in der Stadt Zürich öffentliche Gelder (zum Beispiel Sozialhilfe)? »):

Siehe einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 4 («Sind Eltern, die von der Sozialhilfe oder anderen öffentlichen Leistungen wie einer AHV-Rente und/oder Ergänzungsleistungen leben, immer noch unterhaltspflichtig? »):

Eltern, die selbst auf wirtschaftliche Hilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angewiesen sind, können ihrer Unterhaltspflicht mangels finanzieller Mittel nicht nachkommen.

Zu Frage 5 («Werden bei der Zuteilung der Notwohnung in dem korrekten Fall alle Voraussetzungen erfüllt, die die Stadt Zürich diesbezüglich auf Ihrer Internetseite angibt? »):

In den Ausführungsbestimmungen für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Anhang 1 zum STRB Nr. 317 vom 7. März 2012) ist in Art. 2, Adressaten des Angebots Notwohnungen, geregelt:

Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Familien, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich den zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Als Familien gelten:

- a) Ehe- und Konkubinatspaare mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind;
- b) Alleinerziehende mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind.

Für die Zuteilung einer Notwohnung ausserhalb der obengenannten geltenden Regelungen müssen gewichtige Gründe vorliegen (z. B. Gesuche aus den Sozialen Diensten, Empfehlungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder von einer Berufsbeiständin bzw. einem Berufsbeistand).

Zu Frage 6 («Falls Frage 5 mit Nein beantwortet wurde, welche Voraussetzungen sind nicht erfüllt und warum wird „Carlos“ und/oder seinen Eltern eine Notwohnung zugeteilt? »):

Siehe einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 7 («Sind „Carlos“ und seine Eltern, jeweils einzeln betrachtet, unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht? »):

Siehe einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 8 («Falls Frage 7 mit Nein beantwortet wurde, warum wird eine Notwohnung zugeteilt? »):

Siehe einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 9 («Was beinhaltet die ambulante Betreuung genau, die diesbezüglich obligatorisch ist? »):

In den Ausführungsbestimmungen für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Anhang 1 zum STRB Nr. 317 vom 7. März 2012) ist in Art. 3. Ambulante Betreuung des Angebots Notwohnungen in Abs. 2 geregelt:

- a) Die Familie wird angeleitet und überwacht, insbesondere bei Einhalten der Reinigungsstandards und der ordnungsgemässen Nutzung der Wohnung und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Liegenschaft;
- b) im sozialverträglichen Verhalten in der Wohnliegenschaft und im Wohnumfeld;
- c) beim Bearbeiten der eingehenden Post und bei Wohnungsbewerbungen

Zu Frage 10 («Wie viele interne oder externe Personen sind in diese ambulante Betreuung mit welchen Aufgaben involviert? »):

Die ambulante Betreuung erfolgt durch eine interne Fachperson im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit. Es werden keine weiteren Personen für die ambulante Betreuung beigezogen.

Zu Frage 11 («Welche internen und externen Kosten verursacht diese Betreuung in Franken pro Monat? »):

Die Betreuung einer Familie in den Notwohnungen verursacht Kosten von durchschnittlich Fr. 700.– pro Monat.

Zu Frage 12 («Auf welche Zeit ist die Zielvereinbarung betreffend der obligatorischen ambulanten Betreuung begrenzt? »):

Die Zielvereinbarung korrespondiert mit der Dauer des befristeten Beherbergungs- und Betreuungsvertrags. Die Befristungen der Beherbergungs- und Betreuungsverträge betragen 4–6 Monate, insgesamt im Regelfall maximal 24 Monate.

Zu Frage 13 («Was genau beinhaltet diese Zielvereinbarung in dem konkreten Fall? »):

Siehe einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 14 («Was sind die Massnahmen gegenüber „Carlos“ und/oder seinen Eltern, wenn die Zielvereinbarung nicht erreicht wird? »):

In den Ausführungsbestimmungen für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Anhang 1 zum STRB Nr. 317 vom 7. März 2012) ist in Art. 15 geregelt, dass kein Anspruch auf Vertragserneuerung besteht:

Insbesondere ist eine Vertragserneuerung ausgeschlossen:

- a) bei Nichterfüllen der im Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vereinbarten Bedingungen,
- b) wenn der Bedarf nach Betreuung nicht mehr besteht,
- c) wenn die Familie nicht in der Lage ist und voraussichtlich auch in Zukunft nicht in der Lage sein wird, einen eigenen Haushalt zu führen,
- d) wenn die Familie sich einer Umsiedlung verweigert, die aus Gründen der Wohnraumdisposition unumgänglich ist,
- e) bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum Dritter,
- f) bei wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung,
- g) bei selbstverschuldeten Zahlungsrückständen für die Notwohnung.

In den Ausführungsbestimmungen für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Anhang 1 zum STRB Nr. 317 vom 7. März 2012) ist in Art. 16, Abs. 2 geregelt, wann eine vorzeitige Vertragsauflösung erfolgt:

Eine vorzeitige Vertragsauflösung durch die Einrichtung erfolgt insbesondere

- a) bei massiven Verstössen gegen die Hausordnung,

- b) bei Gewalt gegenüber Mitarbeitenden oder anderen Nutzenden der Liegenschaft,
- c) bei Prostitution und Drogenhandel in der Liegenschaft.

Zu Frage 15 («Wie teuer und wie gross (m2 und Zimmer) wird die angemietete Notwohnung sein und wie viele Personen ziehen in diese ein? »):

Die Kosten für das Wohnen sind geregelt in der Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrationsangebote 31. Januar 2012 (Anhang 2 zum STRB Nr. 317 vom 7. März 2012).

Die Tarife für die Wohnungsmiete einschliesslich Nebenkosten werden nach Wohnungsgrösse und Ausbaustandard abgestuft:

Anzahl Zimmer	Ausbaustandard niedrig Fr.	Ausbaustandard normal Fr.
1 bis 1½	1150	1250
2 bis 2½	1350	1450
3 bis 3½	1600	1750
4 bis 4½	1900	2050
5 bis 6	2200	2350

Zu Frage 16 («Wer übernimmt die entsprechenden Kosten für die Notwohnung und die ambulante Betreuung? »):

Können die Kosten einer Notwohnung nicht aus dem Familieneinkommen (Erwerbseinkommen/Lohn, Rentenleistungen, Versicherungsleistungen usw.) beglichen werden, so muss finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, gegebenenfalls Zusatzleistungen zur AHV/IV, beantragt werden.

Zu Frage 17 («Weshalb werden Notwohnungen vergeben, wenn als Anforderung um eine solche zugeteilt zu bekommen, ein Nachweis von eigenen Mittel Voraussetzung ist? »):

Die Voraussetzungen für das Angebot Notwohnungen sind in der Antwort zu Frage 5 erläutert.

Der Nachweis eigener Mittel bezieht sich auf Familien, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden und die den Aufenthalt aus eigenen Mitteln bezahlen.

Zu Frage 18 («Welche internen und externen Kosten fielen für alle von der Stadt Zürich finanzierten sogenannten Notwohnungen inklusive allen diesbezüglich obligatorischen ambulanten Betreuungen im Jahr 2013 an? »):

Die Vollkosten für die Notwohnungen beliefen sich im Jahre 2013 auf insgesamt 3,495 Millionen Franken.

Die Erträge (Einnahmen Mietkosten und Einnahmen für die verrechenbare ambulante Betreuung) betragen 2,693 Millionen Franken.

Rund 60 Prozent der Einnahmen resultieren aus der Beherbergung von Familien, die vollumfänglich wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, rund 15 Prozent der Einnahmen resultieren von Familien, die ergänzend mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden und rund 25 Prozent der Einnahmen stammen von Familien, die den Aufenthalt vollumfänglich aus eigenen Mitteln (Erwerbseinkommen/Lohn, Rentenleistungen, Versicherungsleistungen) bezahlen.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti